

18.  
Oktober  
2006

## **Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) wird wie folgt geändert:

Grundsatz

**Art. 2** Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) überwacht und beurteilt den Boden im Sinne der eidgenössischen Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)<sup>1)</sup> und trifft die erforderlichen Vorsorgemassnahmen.

Beiträge zur  
Umstellung der  
Bewirtschaftung

**Art. 2a** (neu) <sup>1</sup>Die Bodenschutzfachstelle kann die Umstellung der Bewirtschaftung auf standortangepasste und bodenschonende Anbauverfahren (wie Direktsaat- und Streifenfrässaatverfahren oder Direktmulchlegen) durch Finanzhilfen fördern.

<sup>2</sup> Sie kann sich vertraglich verpflichten, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern während höchstens fünf Jahren Umstellungsbeiträge zu entrichten sowie die Kosten für die Vornahme der erforderlichen Kontrollen durch Dritte abzugelten.

<sup>3</sup> Die Umstellungsbeiträge betragen je Hektare und Jahr höchstens 600 Franken; sie sind nach Kultur und Anbauverfahren abgestuft auszurichten. Der Ansatz wird um die Beiträge gekürzt, die der Bund gegebenenfalls für die gleichen Massnahmen auf derselben Fläche gleichzeitig ausrichtet.

<sup>4</sup> Der Abschluss von Verträgen, mit welchen sich die Bodenschutzfachstelle zur Entrichtung von Umstellungsbeiträgen verpflichtet, erfolgt nach von ihr festzulegenden Prioritäten, wobei in erster Linie Betriebe berücksichtigt werden, die in einem besonders nitratbelasteten, verdichtungs- oder erosionsgefährdeten Gebiet oder im

<sup>1)</sup> SR 814.12

Einzugsgebiet einer Grundwasserschutzzone oder belasteter Oberflächengewässer liegen.

Auszahlung

**Art. 2b** (neu) <sup>1</sup>Das LANAT richtet die Beiträge im Rahmen des genehmigten Kredits aus.

<sup>2</sup> Reicht der genehmigte Kredit nicht aus, werden zunächst jene Beiträge ausbezahlt, welche Flächen betreffen, für die bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen.

<sup>3</sup> Muss bei der Ausrichtung der Umstellungsbeiträge unter den neu angemeldeten Flächen ausgewählt werden, sind die mit Bundesbeiträgen geförderten Flächen zu bevorzugen, soweit die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen eine Voraussetzung zur Auslösung von Bundesbeiträgen darstellt.

### 3. Aufgehoben

**Art. 3 bis 11** Aufgehoben.

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von ökologischen Ausgleichsflächen und -objekten, die in einem genehmigten Vernetzungsprojekt als beitragsberechtigtes Element dargestellt oder beschrieben sind, mit Beiträgen unterstützen, soweit diese eine Voraussetzung zur Auslösung von Bundesbeiträgen darstellen.

<sup>2</sup> «DZV» wird ersetzt durch «eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)<sup>1)</sup>».

**Art. 15a** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft (FöA) kann formale Vorgaben machen zur Art der Datenerfassung, sofern dies für den effizienten Vollzug notwendig ist.

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Trägerschaft reicht das Vernetzungsprojekt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowohl in Papierform als auch elektronisch gemäss den Vorgaben der FöA bis spätestens Ende Dezember vor dem Kalenderjahr, für welches erstmals Vernetzungsbeiträge beantragt werden sollen, zur Genehmigung ein.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 17** <sup>1</sup>«FöA» wird ersetzt durch «FöA oder eine vom LANAT beigezogene und gemäss Artikel 17a anerkannte Fachorganisation».

<sup>1)</sup> SR 910.13

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Die FöA, die vom LANAT beigezogene Fachorganisation oder das AGR kann der Trägerschaft empfehlen, geringfügige Änderungen des Vernetzungsprojekts während der sechsjährigen Projektdauer gemäss den Absätzen 1 und 3 vorzunehmen, wenn dadurch die Umsetzung besser gewährleistet ist.

Anerkennung  
von Fach-  
organisationen

**Art. 17a** (neu) <sup>1</sup>Das LANAT kann geeignete Fachorganisationen anerkennen, die im Bereich der Öko-Qualität nach EN 45004 bzw. ISO/IEC 17020 akkreditiert sind oder vergleichbare Anforderungen erfüllen.

<sup>2</sup> Es beaufsichtigt die von ihm gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 5 beigezogenen Fachorganisationen und empfiehlt allfällige Weiterbildungsmaßnahmen.

**Art. 19** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Wollen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter Flächen oder Objekte nicht mehr als Vernetzungselemente bewirtschaften, teilen sie dies der Trägerschaft mit, damit die Mutation in der Agrardatenbank LANAT erfasst werden kann.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 20** <sup>1</sup>«31. Juli» wird ersetzt durch «30. April».

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Das Beitragsgesuch hat zu enthalten  
*a* bis *c* unverändert,  
*d* aufgehoben.

<sup>4</sup> Die Trägerschaft überprüft die Anmeldungen, erfasst die angemeldeten Flächen und Objekte gemäss Absatz 3 Buchstabe *b* in der Agrardatenbank LANAT und bestätigt dem LANAT damit, welche Flächen und Objekte Bestandteil des Vernetzungsprojekts sind.

<sup>5</sup> Unverändert.

**Art. 20a** Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von ökologischen Ausgleichsflächen und -objekten besonderer biologischer Qualität mit Beiträgen unterstützen, soweit diese eine Voraussetzung zur Auslösung von Bundesbeiträgen darstellen.

**Art. 20h** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Erstmals ist bis zum 28. Februar des Kalenderjahres, für welches ein Beitrag beansprucht wird, ein Beitragsgesuch bei einer gemäss Artikel 20i Absatz 2 akkreditierten Kontrollorganisation zuhanden des LANAT einzureichen. Es hat zu enthalten

- a unverändert,
  - b einen Übersichtsplan im Massstab 1:5000 oder das Kartenblatt der Raumdatenerhebung, auf dem die Flächen und Objekte von besonderer Qualität gemäss den Technischen Ausführungsbestimmungen des BLW vom 1. Mai 2001 zum Anhang 1 der ÖQV gekennzeichnet sind,
  - c unverändert.
- <sup>3</sup> «anerkannten Fachperson oder Fachorganisation» wird ersetzt durch «akkreditierten Kontrollorganisation».

**Art. 20k** Aufgehoben.

Kontrollen  
in den Betrieben

**Art. 20l** <sup>1</sup>Das LANAT ist verantwortlich für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Kontrollen gemäss Artikel 12 ÖQV.

<sup>2</sup> Es zieht für die Kontrollen gemäss Absatz 1 Kontrollorganisationen bei, die im Bereich der biologischen Qualität nach EN 45004 bzw. ISO/IEC 17020 akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Es sorgt für die Koordination der Kontrollen gemäss Absatz 1 mit anderen im Betrieb durchgeführten öffentlich-rechtlichen Kontrollen. Es setzt wenn möglich Kontrollorganisationen ein, die für die Kontrolltätigkeit in Landwirtschaftsbetrieben bereits einen Leistungsvertrag haben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 20m** <sup>1</sup>Das LANAT richtet die Beiträge im Rahmen des genehmigten Kredits aus.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 20n** <sup>1</sup>«Die ADR» wird ersetzt durch «Das LANAT».

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> «die ADR» wird ersetzt durch «das LANAT».

Grundsatz,  
Fachstelle für  
Pflanzenschutz

**Art. 21** <sup>1</sup>Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und der landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Schadorganismen unterhält das LANAT eine Fachstelle für Pflanzenschutz, welche zweckmässige und umweltschonende Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen nach der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)<sup>1)</sup> durchführt.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>1)</sup> SR 916.20

<sup>4</sup> Zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Kulturpflanzen bzw. der Gefährdungslage der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LANAT befugt, Grundstücke jederzeit ohne Anmeldung zu betreten.

**Art. 22** «nächstgelegene landwirtschaftliche Bildungs- oder Beratungszentrum» wird ersetzt durch «INFORAMA».

Schad-  
organismen  
1. Begriff

**Art. 22a** <sup>1</sup>Als Schadorganismen im Sinne dieser Verordnung gelten Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die landwirtschaftliche Kulturpflanzen bedrohen und schwierig zu bekämpfen sind.

<sup>2</sup> Landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten als bedroht, wenn eine starke Ausbreitung der Schadorganismen über grosse Distanzen hinweg wahrscheinlich ist und dabei

*a* der Pflanzenbestand in erheblichem Umfang verdrängt würde oder  
*b* der befallene Pflanzenbestand eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen würde.

**Art. 22b** <sup>1</sup>«Problempflanzen» wird ersetzt durch «Schadorganismen».

<sup>2</sup> «Pflanzen» wird ersetzt durch «Schadorganismen».

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 23** Aufgehoben.

**Art. 26** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Unverändert.

4. Auszahlung

**Art. 26a** (neu) <sup>1</sup>Das LANAT richtet die Beiträge nach den Artikeln 24 und 25 im Rahmen des genehmigten Kredits aus.

<sup>2</sup> Reicht der genehmigte Kredit nicht aus, sind die mit Bundesbeiträgen geförderten Flächen und Gegenstände zu bevorzugen, soweit die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen eine Voraussetzung zur Auslösung von Bundesbeiträgen darstellt.

Grundsatz

**Art. 27** <sup>1</sup>Der Kanton kann für Flächen nach Artikel 4 DZV mit mehr als 35 Prozent Hangneigung (Steillagen) in Ergänzung der Hangbeiträge des Bundes Bewirtschaftungsbeiträge ausrichten, wenn  
*a* die Flächen in Schwerpunktregionen nach Artikel 29 Absatz 2 liegen und

*b* es sich um Wiesen handelt, deren landwirtschaftliche Nutzung und Pflege gefährdet ist, und deswegen die Biodiversität und wertvolle traditionelle Kulturlandschaften verloren zu gehen drohen.

<sup>2</sup> Soweit das kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt für die Ausrichtung der Bewirtschaftungsbeiträge die bundesrechtliche Regelung gemäss DZV.

Beitrags-  
berechtigte  
Personen

**Art. 28** Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Bern, die Anspruch auf Direktzahlungen gemäss DZV haben.

Höhe der  
Bewirtschaftungsbeiträge

**Art. 29** <sup>1</sup>Die Bewirtschaftungsbeiträge betragen höchstens 260 Franken je Hektare und Jahr.

<sup>2</sup> Das LANAT legt die Schwerpunktregionen (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) sowie die entsprechenden Beitragssätze pro Hektare und Jahr fest. Die Schwerpunktregionen bestimmen sich nach der Sozialverträglichkeit des Strukturwandels aufgrund regionalwirtschaftlicher, demografischer und landwirtschaftlicher Kriterien.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> «die ADR» wird ersetzt durch «das LANAT».

Bestimmung  
der beitrags-  
berechtigten  
Flächen und  
Sömmerungs-  
betriebe

**Art. 30** <sup>1</sup>«Die ADR» wird ersetzt durch «Das LANAT».

<sup>2</sup> «Die ADR» wird ersetzt durch «Es».

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> «der ADR» wird ersetzt durch «des LANAT», «ihr» wird ersetzt durch «ihm».

Auszahlung

**Art. 31** Das LANAT richtet die Beiträge im Rahmen des genehmigten Kredits aus.

Kontrolle der  
Bewirtschaftung

**Art. 32** Das LANAT integriert die Kontrollen der Bewirtschaftung in die öffentlich-rechtlichen Kontrollen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes.

**Art. 34** <sup>1</sup>«Die ADR» wird ersetzt durch «Das LANAT».

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «die ADR» wird ersetzt durch «das LANAT».

**Art. 35** <sup>1</sup>Gegen Beitragsverfügungen nach den Artikeln 20m und 31 kann bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Einspracheverfügungen kann Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion geführt werden.

<sup>3</sup> «die Rekurskommission EVD» wird ersetzt durch «das Bundesverwaltungsgericht».

<sup>4</sup> Unverändert.

## II.

### *Übergangsbestimmung*

Wurde mit einer Vernetzungsplanung vor dem 31. Dezember 2005 begonnen, so wird sie auch dann genehmigt, wenn das Vernetzungsprojekt entgegen den Vorschriften von Artikel 16 Absatz 1 nicht in elektronischer Form eingereicht worden ist.

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*